



In dieser Ausgabe

- Privates Baurecht / Architektenrecht
- Der gerichtlich bestellte Sachverständige - Haftung und Streitverkündung
- Rechtsprechung
Zwangsversteigerung - gerichtlich bestellter Sachverständiger haftet Ersteigerer für Bewertungsfehler
Zustellung der Streitverkündungsschrift an Sachverständigen
Streitverkündung
Fälligkeit der Rechnung
Wer ist Verwender einer AGB?
Heizungsanlage - Abrechnung in mehreren Anlagenteilen?
Nachtrag für ursprüngliche Vertragsleistungen
Rückabwicklung eines Bauwerks / eines Grundstückvertrages
Produktüberwachungspflicht des Importeurs bei Baustoffen
VOB A und VOB/B 2002 und 2006
- Forderungssicherungsgesetz
- Öffentliches Baurecht / Umweltrecht
- Rechtsprechung
Ortsbesichtigung ohne Ladung der Parteien
Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Abgrenzung Sanierung und Änderung eines Gebäudes
Total- und Teilschaden bei Bäumen/Gehölzen
- Gesetzentwurf "Bundesstiftung Baukultur"
- EnEV
- Veranstaltungen / Internes
Tagung des Baugerichtstag e. V.
- Vorträge
- Seminare

Vorwort

Der Mandantenrundbrief dient Ihrer Information; eine Haftung für die bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Es empfiehlt sich insoweit nicht Tätigkeiten aufgrund der vorliegenden Informationen ohne vorherige Rücksprache zu entfalten. Informatives Lesen wünscht
Rechtsanwältin Martin

Privates Baurecht / Architekten-, Ingenieur- u. Sachverständigenrecht

Der gerichtlich bestellte Sachverständige - Haftung und Streitverkündung

Mit Einführung des § 839a BGB hat der Gesetzgeber eine präzise Anspruchsgrundlage mit gleichzeitiger Haftungsbeschränkung für den gerichtlichen Sachverständigen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltem unrichtigen Gutachten geschaffen. Mit der nachfolgend zitierten Entscheidung liegt eine erste Entscheidung des BGH hierzu vor.

In der letzten Zeit wurde die Frage, ob dem gerichtlichen Sachverständigen von einer Partei, welche das Gutachten als unrichtig erachtet, zulässigerweise der Streit in dem laufenden Verfahren verkündet werden kann. Dies mit den damit in Zusammenhang stehenden Fragen, ob der Sachverständige, als 'Gehilfe' bzw. verlängerter Arm des Gerichts "Dritter" i. S. des § 72 ZPO ist und die Streitverkündung von dem Gericht zuzustellen ist. Dies wurde bislang von den Gerichten unterschiedlich beurteilt (z. B. OLG Koblenz, Beschl. v. 28.09.05, 12 W 251/05; OLG Celle, Beschl. v. 14.11.05, 7 W 117/05; OLG Bamberg, Beschl. v. 28.12.05, 8 W 37/05; OLG München, Beschl. v. 29.07.05, 9 W 1940/05). Nunmehr liegen zwei Entscheidungen des BGH vor. Der BGH hatte sich zum einen mit der Frage zu befassen, ob der Sachverständige, wenn er dem Rechtsstreit nach Streitverkündung beitrifft kraft Gesetz ausgeschlossen ist. Des Weiteren mit der Frage, ob gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag die Zustellung der Streitverkündung für unwirksam zu erklären abgewiesen wurde, eine sofortige Beschwerde zulässig ist.

Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsversteigerung - gerichtlich bestellter Sachverständiger haftet Ersteigerer für Bewertungsfehler
Der im Rahmen einer Zwangs-

versteigerung mit der Wertfeststellung eines Grundstücks gerichtlich beauftragte Sachverständige haftet dem Ersteigerer für Vermögenseinbußen, die dieser infolge grob fahrlässig verschuldeter, mangelhafter Bewertung erleidet. BGH, Urt. v. 09.03.06, III ZR 143/05

Praxisanmerkung: Der BGH hat hier die erste Entscheidung zu § 839a BGB veröffentlicht und dabei herausgestellt, dass eine Entscheidung im Sinne des § 839a BGB für alle vom Verfahren Betroffenen immer schon dann vorliegt, wenn das Gericht in der Sache entscheidet und diese Entscheidung nicht Folge des Verzichts auf einen Streit ist. Der Meistbietende ist, obwohl nicht förmlich nach § 9 ZVG am Zwangsverfahren beteiligt, geschützte Person im Sinne des § 839a BGB. Ein fehlerhaftes Wertgutachten wirkt sich grundsätzlich ursächlich auf das Meistgebot aus. Der Zuschlag ist auch im Verhältnis zum Meistbietenden eine gerichtliche Entscheidung. Im Verhältnis zur früheren Gesetzeslage führt dies zu einer Haftungsverschärfung: Nach § 839a BGB reicht grobes Verschulden, während § 826 BGB mindestens leichtfertiges und gewissenloses Verhalten erfordert.

Zustellung der Streitverkündungsschrift an Sachverständigen

Der Gerichtsgutachter, dem von einer Prozesspartei im laufenden Verfahren der Streit verkündet worden ist, ist kein am Prozess unbeteiligter Dritter. Demgemäß kommt gegen einen Beschluss, in dem der Antrag, die Zustellung der Streitverkündungsschrift für unwirksam zu erklären, zurückgewiesen worden ist, die sofortige Beschwerde gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO in Betracht. An einer Beschwerdeentscheidung besteht kein Rechtsschutzinteresse des Gerichtsgutachters mehr, wenn der Prozess vor einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde rechtskräftig zu Gunsten des Streitverkünders abgeschlossen worden ist. BGH, Beschl. v. 10.02.05, VII ZB 22/04

Praxisanmerkung: Der BGH hat sich mit der Frage der Unzulässigkeit einer Streitverkündung nicht ausdrücklich befasst, da hier bereits aus anderen Gründen die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen war. Zum Teil wird nach der Entscheidung jedoch davon ausgegangen, dass hierin zum Ausdruck gebracht wurde, dass dem Sachverständigen die Streitverkündungsschrift zuzustellen ist (so VRiLG Ulrich, Dortmund, IBR 2006, 238 u. BauR, 2006, 730). Die Streitverkündung ist nach dieser Entscheidung nicht grundsätzlich unzulässig. Der Streitverkündungsschriftsatz ist dem Sachverständigen zuzustellen.

Streitverkündung gegenüber gerichtlich bestelltem Sachverständigen

Tritt ein Sachverständiger dem Rechtsstreit bei, nachdem ihm der Streit verkündet worden ist, ist er nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Der aufgrund der erhaltenen Streitverkündung einer Partei beigetretene gerichtliche Sachverständige ist mit diesem Schritt nicht automatisch ausgeschieden; folgt kein rechtzeitiges Befangenheitsgesuch, bleibt sein Gutachten grundsätzlich verwertbar.

BGH, Ur. v. 12.01.06, VII ZR 207/04

Praxisanmerkung: Der BGH hat mit der Entscheidung den § 41 Nr. 1 ZPO als nicht analog auf den gerichtlichen Sachverständigen anwendbar erklärt und damit die Entscheidung des OLG Frankfurt, I U 78/01 zurückverwiesen. Aus § 407 ZPO ergibt sich, dass die Voraussetzung für die Unverwertbarkeit des Gutachtens ein rechtzeitig vorgebrachtes, begründetes Befangenheitsgesuch ist.

Eine Streitverkündung alleine reicht für eine Befangenheit nicht aus. Selbst ein Beitritt führt nicht automatisch zu der nicht Verwertbarkeit des Gutachtens, es bedarf hierzu eines begründeten Befangenheitsantrages. Der Beitritt ist jedoch immer mit der Gefahr der Ablehnung wegen Befangenheit und damit einem Verlust des Vergütungsanspruches verbunden. Bei Zustellung der Streitverkündungsschrift kann nach der Rspr. des BGH ein Rechtsmittel, hier die sofortige Beschwerde, mit dem Ziel

die Zustellung für unwirksam zu erklären, ggf. mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ein Beitritt nicht beabsichtigt ist, eingelegt werden.

Fälligkeit der Rechnung bei verspäteter Rüge der Prüfbarkeit

Hat der Auftraggeber eines Vertrages, in dem die VOB/B vereinbart worden ist, nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung Einwendungen gegen deren Prüfbarkeit erhoben, wird der Werklohn auch dann fällig, wenn die Rechnung objektiv nicht prüfbar ist. Es findet die Sachprüfung statt, ob eine Forderung berechtigt ist (Bestätigung von BGH, Urteil v. 23.09.2004, Az.: VII ZR 173/03)

BGH, Ur. v. 22.12.05, VII ZR 316/03

Praxisanmerkung: Die Klage kann damit nicht mangels Prüfbarkeit als derzeit unbegründet abgewiesen werden. Es findet eine Prüfung über die sachliche Richtigkeit der Rechnung statt. Zu beachten ist, dass auch eine Forderung aus einer eigentlich nicht prüfbaren Rechnung verjähren kann. Diese muss somit für das Gericht bzw. den Sachverständigen, zumindestens nach Erläuterung, nachvollziehbar sein, da die Klage anderenfalls als un schlüssig abgewiesen werden kann. Die 2-Monats-Frist gilt auch für die Prüffähigkeit von Abschlagsrechnungen (BGH, Ur. v. 16.01.05, XII ZR 269/01).

Wer ist Verwender einer AGB?

Hier: Architekt arbeitet Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers in Vertrag ein. Schließt eine Vertragspartei in der Regel Verträge unter Einbeziehung von bestimmten AGB ab, so ist sie auch dann Verwenderin, wenn ihr Vertragspartner diese Vertragsbedingungen im Hinblick darauf bereits in sein Angebot aufgenommen und damit formal in den Vertragsabschluss eingeführt hat. (Bestätigung v. BGH, Ur. v. 04.03.1997, X ZR 141/95). BGH, Ur. v. 09.03.06, VII ZR 268/04

Praxisanmerkung: Auf die Unwirksamkeit von AGB kann sich nur der Vertragspartner des Verwenders berufen. Es wird vielfach aufgrund der bereits in der Ausgabe Juni/Juli 2004 erläuterten Entscheidung des BGH v. 22.01.04, VII ZR 419/02 zur VOB/B, versucht nicht als Verwender aufzutreten. Dies wird nach der Rspr. des

BGH jedoch dann nicht möglich sein, wenn grds. bei allen anderen verwendeten Verträgen die AGB, z. B. die VOB/B, zugrundegelegt wird.

Heizungsanlage - Honorarabrechnung in mehreren Anlagenteilen?

1. Die Rauchgasentschwefelungsanlage ist nicht als un selbständiger Bestandteil der zentralen Versorgungsanlage anzusehen.
2. Sie gehört nicht zu den Anlagen der W ä r m e v e r s o r g u n g s - , Wassererwärmungs- und Raumlufttechnik (Technische Ausrüstung, A n l a g e n g r u p p e 2) .
BGH, Ur. v. 12.01.06, Az.: VII ZR 293/04

Praxisanmerkung: Bei Aufträgen über mehrere Anlagen sind diese auch getrennt abzurechnen. Mehrere Anlagen bei Technischen Anlagen liegen dann vor, wenn diese getrennt an das öffentliche Netz angeschlossen und allein betrieben werden können, d. h. sie technisch funktional eine Einheit bilden.

Nachtrag für ursprüngliche Vertragsleistung

Wird eine Leistung aufgrund eines Werkvertrags geschuldet und vergütet, so kann der Auftragnehmer dieselbe Leistung aufgrund einer Nachtragsvereinbarung in der Regel nicht ein zweites Mal bezahlt verlangen. Etwas anderes gilt, wenn der Auftraggeber in der Nachtragsvereinbarung eine gesonderte Vergütungspflicht selbstständig anerkannt hat oder die Vertragsparteien sich gerade in Anbetracht dieser Frage verglichen haben.

BGH, Ur. v. 26.04.05, X ZR 166/04

Rückabwicklung

Macht der Erwerber eines Bauwerks Rückabwicklung des Vertrags im Weg des großen Schadensersatzes geltend, sind die durch die Vermietung erzielten Einnahmen als Nutzungsvorteil anzurechnen.

BGH, Ur. v. 09.02.06, VII ZR 228/0

Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages

1. Wert der Eigennutzung eines Grundstücks ist in der Regel nach dem üblichen Miet- oder Pachtzins zu bemessen.

2. Bei der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages im Wege des großen Schadensersatzes ist die Nutzung des Grundstücks durch den Käufer im Rahmen des Vorteilsausgleichs nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem geltend gemachten Schaden in einem qualifizierten Zusammenhang steht.
BGH, 31.03.06, V ZR 51/05

Baustoffe Produktüberwachungspflicht des Importeurs

Der Importeur eines in großer Stückzahl importierten technischen Arbeitsmittels (hier: Tapetenkleistermaschine aus China) ist verpflichtet, das Gerät zu Beginn des Inverkehrbringens und sodann stichprobenartig darauf zu untersuchen, ob die Beschaffenheit den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB führen, wenn es bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geräts (hier: Reinigung) zu einem Körperschaden des Verwenders kommt.

BGH, Urt. v. 28.03.06, VI ZR 46/05

Wohnungseigentum

Der Deutsche Bundestag hat am 11.05.06 in erster Lesung über die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes beraten. Das Gesetz soll die Verwaltung von Eigentumswohnungen vereinfachen und Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumsachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten vereinheitlichen. Hiermit soll auf den gestiegenen Renovierungsbedarf in vielen Wohnungseigentumsanlagen und die bislang erforderliche Einstimmigkeit für Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen reagiert werden.

Ltd. & Co. KG

Die Haftung eines Geschäftsführers für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einer in England gegründeten private limited company mit Verwaltungssitz in Deutschland richtet sich nach der Rspr. des BGH nach dem am Ort ihrer Gründung geltenden Recht.
BGH, Beschl. v. 14.03.03, II ZR 5/03

VOB/ A und VOB/B - Ausgabe 2002 und 2006

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), ein von den Interessengruppen paritätisch besetztes Gremium, ist für die Überarbeitung der VOB zuständig. Er gibt das Sofortpaket zur Anpassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) an zwingende Änderungen durch die neuen EU-Vergaberechtrichtlinien (2004/18/EG und 2004/17/EG) und das ÖPP-Beschleunigungsgesetz - VOB/A Ausgabe 2006 - in der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006) heraus.

Die VOB/A, Ausgabe 2006, wird den Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002) ersetzen. Die Anwendung der Vorschriften aller Abschnitte in der Neufassung der VOB, Teil A, wird erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Vergabeverordnung für die öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben werden.

Derzeit wird die Novellierung der VOB/B im DVA erarbeitet. Eine Neufassung der VOB/B wird voraussichtlich gemeinsam mit der aktualisierten VOB/C im Oktober 2006 herausgegeben. Bis dahin ist die VOB/B Ausgabe 2002 in der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002) anzuwenden. Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Forderungssicherungsgesetz

Der Gesetzgeber hat 2004 und dann erneut am 21. Dezember 2005 den Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes in den Bundestag (BR-Drucksachen 458/04 und 878/05; BT-Drucksache 15/3594).- Es wird auf die Ausgabe November 2003 des Mandantenrundbriefes verwiesen. - Dies mit dem Ziel, der schlechten Zahlungsmoral insbesondere von Schuldner aus dem Baubereich durch ein Bündel von Maßnahmen entgegenzuwirken.

Handwerksbetriebe sollen in die Lageversetzt werden, ihre Werklohn-

forderung effektiv zu sichern. Es wird derzeit diskutiert, inwieweit der Entwurf den Zielsetzungen Rechnung tragen kann. Änderungen durch den Baugerichtstag e. V. wurden angeregt.

Öffentliches Baurecht / Umweltrecht

Aktuelle Rechtsprechung Ortsbesichtigung ohne Ladung der Parteien - Verfahrensverstoss

1. Die Vorschrift des § 97 Satz 1 VwGO ist auf eine Sachverhaltsermittlung im Wege einer Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen zur Vorbereitung seines Gutachtens entsprechend anwendbar.

2. Ein Sachverständigengutachten, das auf einer Ortsbesichtigung beruht, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Parteiöffentlichkeit durchgeführt wurde, ist regelmäßig nicht verwertbar.
BVerwG, Beschl. v. 12.04.2006, 8 B 91.05

Praxisanmerkung: Unterbleibt die Benachrichtigung der Beteiligten von der Ortsbesichtigung ist das Verfahren fehlerhaft und führt regelmäßig zur Unverwertbarkeit des Sachverständigengutachtens. Ausnahme: Die Beteiligten stellen das Ergebnis des Gutachtens inhaltlich nicht in Frage oder diese haben auf die Einhaltung der Benachrichtigung nachträglich ausdrücklich oder konkludent durch rügelose Einlassung verzichtet. Auf Grund der Rüge der unterbliebenen Beteiligung muss das Gericht den Sachverständigen zur Wiederholung der Ortsbesichtigung in Anwesenheit der Beteiligten veranlassen oder eine eigene Ortsbesichtigung mit den Beteiligten und dem Sachverständigen durchführen.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan

1. Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans ist Wirksamkeitsvoraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und vorhabenbezogener Bebauungsplan müssen aufeinander abgestimmt sein und dürfen sich nicht widersprechen.

OVG NRW, 23.01.06, 7 D 60/04.NE

Abgrenzung Sanierung und Änderung eines Gebäudes

1. Solange eine Sanierung keine Änderung einer baulichen Anlage im Sinne von § 29 BauGB darstellt, unterfällt sie nicht den Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB.

2. Führt eine Sanierung aber zu derart starken Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz, dass das Bauwerk seiner Identität beraubt wird, kann sie einer Neuerrichtung bzw. Änderung gleichkommen.
BVerwG, Beschl. v. 10.10.05, 4 B 60.05

Praxisanmerkung: Beim Bauen im Bestand stellt sich regelmäßig die Frage, wie weit eine Instandsetzungsmaßnahme gehen kann, ohne planungsrechtlich relevant zu werden. Das BVerwG knüpft mit der vorliegenden Entscheidung an std. Rspr. an. Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden ohne einen Bestandsschutz sind vor allem dann von Bedeutung, wenn diese zwischenzeitlich überplant worden sind. Werden bei der Sanierung die planungsrechtlichen Belange nicht beachtet, muss der Bauherr / Investor mit einer planungsrechtlichen Neubewertung rechnen.

Teilschadenberechnung

Hier ging es um die Berechnung von Schäden nach der Kappung von Starkwurzeln an zwei Walnussbäumen. Der BGH hat den Zusammenhang der Gehölzwertermittlung mit der Grundstückswertermittlung bekräftigt. Nicht der Minderwert des Gehölzes selbst, sondern nur eine durch seine Beschädigung bewirkte Wertminderung des Grundstücks ist ersatzfähig. Der BGH bestätigt dabei, unter Bezugnahme auf die bisherige Berechnung die Heranziehung der Methode Koch, allerdings mit der Einschränkung, dass dies bisher nur für den Fall entschieden sei, dass ein Baum auf einem Grundstück vollständig

zerstört worden sei. Ob sie dem Geschädigten auch bei einem Teilschaden zu ersetzen ist, ist umstritten und bedurfte im vorliegenden Fall keiner Entscheidung“
BGH, Urt. v. 27.01.06, V ZR 46/05

Praxisanmerkung. Der Funktionsverlust eines Gehölzes ist damit weiterhin ersatzfähig, wenn er nachweislich zu äußerlich sichtbaren Veränderungen am Erscheinungsbild oder Einbußen an Vitalität oder Funktion der Gehölze für die Grundstücke der Geschädigten geführt hat.

Gesetzentwurf zur Errichtung einer "Bundesstiftung Baukultur"

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 2006 den vom BMVBS vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer "Bundesstiftung Baukultur" beschlossen. Die Bundesstiftung soll die Möglichkeiten guten Planens u. Bauens für lebendige Städte bewusst machen u. die hohe Leistungsfähigkeit von Architekten u. Ingenieuren in Deutschland besser darstellen. Als Anschubfinanzierung stellt der Bund in den Jahren 2006 bis 2009 rund 6 Mio. Euro für den Aufbau u. die Arbeit der Stiftung zur Verfügung. Das Gesetz soll Ende des Jahres in Kraft treten. (Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Die Energieeinsparverordnung (EnEV)

ist am 01.02.02 in Kraft getreten. Mit der am 08.12.04 in Kraft getretenen "Ersten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" wurden Änderungen im technischen Regelwerk nachvollzogen. Zu Struktur und Inhalt der Energiebedarfsausweise wurde eine Allg. Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV v. 02.12.04 erlassen. In 2006 sind hiernach in zahlreichen Altbauten veraltete Heizkessel zu erneuern, freiliegende Rohrleitungen in

unbeheizten Räumen und oberste Geschossdecken nachträglich gegen gegen Wärmeverluste zu dämmen, oder auch Fenster oder Verglasungen auszutauschen. Des weiteren müssen bei ohnehin anstehenden Modernisierungsmaßnahmen zeitgemäße energetische Anforderungen eingehalten werden.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Veranstaltungen / Internes

■ Baugerichtstag Mai 2006

Im Jahre 2004 wurde der Deutsche Baugerichtstag e. V. gegründet. Er hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen, gleichzeitig der Sitz des größten Oberlandesgerichts in der Bundesrepublik. In ihm sind Experten für das Baurecht und das Bauen mit einem gemeinsamen Ziel zusammengeschlossen: Die Fortentwicklung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Bauen. Der zweite Deutsche Baugerichtstag findet am 13. und 14. Juni 2008 in Hamm/Westf. statt. Quelle: Deutscher Baugerichtstag e.V. - www.baugerichtstag.de

■ Seminare / Workshop

Martin, „Betreiberhaftung - Rechte und Pflichten der Betreiber von Sportstätten“, Die rechtlichen Pflichten der Betreiber, Art und Umfang der Haftung sowie Möglichkeiten der Haftungsreduzierung, Bundesinstitut für Sportstätten, Bad Blankenburger Sportstätten Tagung, 01.06.06

Martin, Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Akademieprogramm der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Kamp-Linfort, 22.06.06

■ Informationen über spezielle Seminare und Workshops für Ihr Unternehmen erhalten Sie auf Nachfrage.

Impressum

Baurechtskanzlei Martin

Zweigertstr. 55
D - 45130 Essen

Tel. 02 01 / 726 90 - 38
Email: martin@ra-martin.de
Internet: www.ra-martin.de

Fax 02 01 / 726 90 - 43
www.baurechtskanzlei.com
www.unternehmenundrecht.de

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft f. Privates Bau - u. Architektenrecht, der Arbeitsgemeinschaft f. Verwaltungsrecht und der Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht e. V., Der Deutschen Gesellschaft f. Baurecht e. V. und Deutscher Baugerichtstag e. V.

